

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2021/MC/021
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 16.02.2021
		Verfasser: Frau S. Selker
		FBL: Frau M. Rißer
Kalkulation und Verwaltungsgebührensatzung für die Stadt Malchin		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	14.04.2021	Finanzausschuss Stadt Malchin
Nichtöffentlich	27.04.2021	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	19.05.2021	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

1. Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Ziff. 6 KV M-V i. V. m. den §§ 1, 2 und 5 KAG M-V wird die beigelegte Gebührenkalkulation beschlossen.

2. Die Verwaltungsgebührensatzung für die Stadt Malchin lt. Anlage wird beschlossen. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 07.06.2004 außer Kraft.

Sach- und Rechtslage:

§ 5 KV M-V Satzungsrecht/Hauptsatzung

Es bestand die dringende Notwendigkeit, die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Malchin vom 01.08.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.06.2004 zu überarbeiten und neu zu kalkulieren.

Die neu kalkulierten kostendeckenden Gebühren finden sich im allgemeinen Gebührentarif, welcher als Anhang der Verwaltungsgebührensatzung die gebührenrechtlichen Tatbestände beinhaltet.

In Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der verschiedenen Fachämter wurden zunächst die Gebührentatbestände und die durchschnittliche Dauer der jeweiligen Amtshandlung ermittelt.

Für die Kalkulation wurden die im KGSt- Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes 2020/ 2021“ ermittelten Kosten als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach Anpassung der Gebührentarife für die Leistungen der Verwaltung ist in den nächsten Jahren mit höheren Einnahmen zu rechnen. Die Höhe ist nicht genau zu bestimmen.

Anlagen:

Verwaltungsgebührensatzung
Gebührentarife
Kalkulationsberechnung
Erläuterung zur Kalkulation

Satzung
der Stadt Malchin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und des § 1 Absatz 4 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Malchin am 19.05.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Stadt Malchin ist geschäftsführende Gemeinde des Amtes Malchin am Kummerower See. Diese Satzung gilt im eigenen Wirkungskreis der Stadt Malchin einschließlich der nachgeordneten Einrichtungen sowie im eigenen Wirkungskreis der weiteren amtsangehörigen Städte und Gemeinden .

(2) Für Verwaltungstätigkeiten, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere aufgrund der Vorschriften des Verwaltungskostenrechts des Bundes oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern, unberührt.

§ 2

Allgemeines

(1) Die Stadt Malchin erhebt für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – die in der Anlage aufgeführten Verwaltungsgebühren.

(2) Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten oder sonst veranlasst worden ist. Auslagen sind die tatsächlichen Kosten, die in Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit entstehen.

§ 3

Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif (Anlage), dieser ist Bestandteil der Satzung.

(2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Bei Ablehnung des Antrags wegen Unzuständigkeit ist von einer Gebührenerhebung abzusehen (§ 5 Abs.2 KAG M-V).

(4) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr (§ 5 Abs. 3 KAG M-V).

(5) Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten für das Verwaltungshandeln nicht übersteigen.

§ 4

Gebührenfreiheit

(1) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann darüber hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse am Zweck des Verwaltungshandelns vorliegt.

(3) Von Gebühren sind gemäß § 5 Abs. 6 KAG befreit:

1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser und Bodenverbände sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,

2. die Bundesrepublik Deutschland und die Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 5

Auslagen

(1) Die im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit entstehenden Auslagen hat der/die Zahlungspflichtige zu erstatten, das trifft auch dann zu, wenn für die Verwaltungstätigkeit selbst keine Gebühr erhoben wird, bzw. der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

(2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

(3) Zu ersetzen sind insbesondere:

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen-, Dolmetscher- und Sachverständigenkosten,
4. die bei Dienstgeschäften für Verwaltungsangehörige anfallenden Reisekosten (berechnen sich dem Landesreisekostenrecht M-V),
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
6. Zustellungs- und Nachnahmekosten

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst beantragt oder das Verwaltungshandeln auf andere Weise veranlasst hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebühren, Erhebungsform

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag erfolgt, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Eine Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

(4) Auslagen und Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Kosten- bzw. Gebührenbescheides an den Zahlungspflichtigen/ die Zahlungspflichtige fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 8

Säumniszuschlag, Verjährung und Erstattung

Die Erhebung von Säumniszuschlägen sowie die Verjährung und Erstattung von Verwaltungskosten regeln sich nach den Bestimmungen der §§ 18, 20, 21 des Verwaltungskostengesetzes M-V.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 07.06.2004 außer Kraft.

Malchin, den _____

-Siegel-

Axel Müller
Bürgermeister

KALKULATION DER VERWALTUNGSgebÜHREN:

Es bestand die dringende Notwendigkeit, die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Malchin vom 01.08.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.06.2004 zu überarbeiten und neu zu kalkulieren.

Die neu kalkulierten kostendeckenden Gebühren finden sich im allgemeinen Gebührentarif, welcher als Anhang der Verwaltungsgebührensatzung die gebührenrechtlichen Tatbestände beinhaltet.

In Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der verschiedenen Fachämter wurden zunächst die Gebührentatbestände und die durchschnittliche Dauer der jeweiligen Amtshandlung ermittelt.

Für die Kalkulation wurden die im KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes 2020/ 2021“ ermittelten Kosten als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Die durchschnittlichen jährlichen Personalkosten betragen rund 65.300,00 €. Die durch die KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) ermittelten jährlichen Sachkosten liegen bei durchschnittlich 9.700,00 € und für die Verwaltungsgemeinkosten werden 20% der Personalkosten angenommen.

Auf der Grundlage der Normalarbeitszeit (hier 40 h/Woche) wurden aus den jährlichen Gesamtkosten eines Arbeitsplatzes Stundenwerte berechnet.

Basis sind 1.631 Stunden jährlich. Dieser Wert basiert auf den aktuellen beamten- bzw. tarifrechtlichen Regelungen, den Regelungen zu den gesetzlichen Feiertagen sowie den von der KGSt ermittelten statistischen Werten zu durchschnittlichen Kranken- und Urlaubstagen.

Das ergibt sich folgende Berechnung:

Durchschnittliche Personalkosten	65.300 €	:	1631 h=	40,04 €
Sachkostenpauschale	9.700 €	:	1631h =	5,95 €
Verwaltungsgemeinkosten 20 % d. PK	13.060 €	:	1631h=	8,01 €
Arbeitsplatzkosten im Jahr	88.060 €			
Kosten je Arbeitsstunde	53,99 €			

Dieser Stundensatz wurde als Kalkulationsbasis für die Verwaltungsgebühren für den Kalkulationszeitraum bis 2023 genutzt.

Art/ Haushaltsjahr	2020/ 2021	2022	2023
durchschnittl. Personalkosten	65.300,00 €	67.259,00 €	69.276,77 €
Verwaltungsgemeinkosten 20 % der PK	13.060,00 €	13.451,80 €	13.855,35 €
SK Pauschale	9.700,00 €	9.991,00 €	10.290,73 €
Arbeitsplatzkosten pro Jahr	88.060,00 €	90.701,80 €	93.422,85 €
Kosten je Arbeitsstunde	53,99 €	55,61 €	57,28 €
Durchschnitt		55,63 €	
anzuwendender Stundensatz		55,63 €	

Gebührentarife

Anlage zur Satzung der Stadt Malchin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 19.05.2021

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
1.	Allgemeine Gebühren	
1.1.	Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräte erstellt werden (schwarz/weiß) je Seite	
	Format DIN A 4	2,78
	Format DIN A 3	2,78
1.2.	Vervielfältigungen, die mit Farbkopiergeräten erstellt werden je Seite	
	Format DIN A 4	3,25
	Format DIN A 3	3,25
1.3.	Vervielfältigungen, die mit Großkopiergeräten erstellt werden je Seite Format DIN AO/DIN A1/DIN A2 je angefangene Viertel Stunde	13,91
2.	Angelegenheiten der Schulverwaltung	
2.1.	Ausstellung von Schülersausweisen	1,85
2.2.	Ausstellung von Schulbescheinigungen in der Schule je Bescheinigung	1,85
2.3.	Zweitausfertigung von Zeugnissen nach Unterlagen in der Schule je Bescheinigung	9,27
3.	Angelegenheiten der Finanzen	
3.1.	Ausgabe von Steuerbescheiden ab 2. Ausfertigung je Ausfertigung	4,64
3.2.	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	9,27
3.3.	Ausgabe einer Hundesteuerersatzmarke	9,27
3.4.	Auskünfte aus Konten und Akten je Vorgang	9,27
3.5.	Vergabe von Hausnummern je Vorgang	55,63
4.	Angelegenheiten des Bau- und Ordnungsamtes	
4.1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewill- igungen und -bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	27,82
4.2.	für die Erstellung einer Zweitschrift vorstehender Erklärungen	4,64
4.3.	Erteilung von Negativattesten nach § 28(1) BauGB Vorverkaufs- recht der Gemeinde)	27,82
4.4.	Bescheid zu Voranfragen zum Vorkaufsrecht sowie Grund- stückskäufe und -verkäufe je angefangene Stunde	55,63 max. 556,30
4.5.	Vorrangseinräumungs-, Pfandhaftentlassungs- und Löschungs- bewilligungen von Grundpfandrechten u.a. zu Gunsten Dritter und sonstige Erklärungen für Lasten und Rechte je Leistung	55,63

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
4.7.	Genehmigung nach § 144 BauGB (Sanierungsgebiet) bzw. § 172 BauGB (Erhaltungssatzungsgebiet) je angefangene halbe Stunde	27,82
4.8.	Schriftliche Auskünfte aus B-Plänen je angefangene halbe Stunde	27,82
5.	Angelegenheiten des Archivs	
5.1.	Bearbeitung von Rechercheaufträgen (Bereitstellung von Unterlagen aus dem Archiv, schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten) je angefangene halbe Stunde (inkl. Fahrkosten)	27,82
5.2.	Erlaubnis je Erteilung zur Führung des Stadtwappens je angefangene Viertel Stunde	13,91

Berechnung der kostendeckenden Gebühr

Leistung	Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten erstellt werden schwarz/weiß je Seite Format DIN A4/DIN A3
Verwaltungsbereich	Allgemeine Gebühren
anzuwendender Stundensatz	55,63 €
durchschnittl. Dauer d. Amtshandlung	3 min
kostendeckende Gebühr je Seite	2,78 €

Leistung	Vervielfältigungen, die mit Farbkopiergeräten erstellt werden je Seite Format DIN A4/DIN A3
Verwaltungsbereich	Allgemeine Gebühren
anzuwendender Stundensatz	55,63 €
durchschnittl. Dauer d. Amtshandlung	3,5 min
kostendeckende Gebühr je Seite	3,25 €

Leistung	Vervielfältigungen, die mit Großkopiergeräten erstellt werden je Seite Format DIN A0/DIN A1/DINA2
Verwaltungsbereich	Allgemeine Gebühren
anzuwendender Stundensatz	55,63 €
durchschnittl. Dauer d. Amtshandlung	15 min
kostendeckende Gebühr je angefangene Viertel Stunde	13,91 €

Leistung	Ausstellung von Schülerausweisen
Verwaltungsbereich	Sekretariat Schule
anzuwendender Stundensatz	55,63 €
durchschnittl. Dauer d. Amtshandlung	2 min
kostendeckende Gebühr je Leistung	1,85 €

Leistung	Austellung von Schulbescheinigungen je Bescheinigung
Verwaltungsbereich	Sekretariat Schule
anzuwendender Stundensatz	55,63 €
durchschnittl. Dauer d. Amtshandlung	2 min
kostendeckende Gebühr je Leistung	1,85 €

Leistung	Zweitausfertigung von Zeugnissen je Bescheinigung
Verwaltungsbereich	Sekretariat Schule
anzuwendender Stundensatz	55,63 €
durchschnittl. Dauer d. Amtshandlung	10 min
kostendeckende Gebühr je Leistung	9,27 €

Leistung	Ausgabe von Steuerbescheiden ab 2. Ausfertigung je Ausfertigung
Verwaltungsbereich	Angelegenheiten der Finanzen/Steuern
anzuwendender Stundensatz	55,63 €
durchschnittl. Dauer d. Amtshandlung	5 min
kostendeckende Gebühr je Leistung	4,64 €

Leistung	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung
Verwaltungsbereich	Angelegenheiten Finanzen/Kasse
anzuwendender Stundensatz	55,63 €
durchschnittl. Dauer d. Amtshandlung	10 min
kostendeckende Gebühr je Leistung	9,27 €

Leistung	Ausgabe einer Hundesteuerersatzmarke
Verwaltungsbereich	Angelegenheiten der Finanzen/Steuern
anzuwendender Stundensatz	55,63 €
durchschnittl. Dauer d. Amtshandlung	10 min
kostendeckende Gebühr je Leistung	9,27 €

Leistung	Auskünfte aus Konten und Akten
Verwaltungsbereich	Angelegenheiten der Finanzen/Kasse
anzuwendender Stundensatz	55,63 €
durchschnittl. Dauer d. Amtshandlung	10 min
kostendeckende Gebühr je Leistung	9,27 €

Leistung	Vergabe von Hausnummern
Verwaltungsbereich	Angelegenheiten der Finanzen/EMA
anzuwendender Stundensatz	55,63 €
durchschnittl. Dauer d. Amtshandlung	1 h
kostendeckende Gebühr je Leistung	55,63 €

Leistung	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide u.a.
Verwaltungsbereich	Angelegenheiten des Bau- und Ordnungsamtes
anzuwendender Stundensatz	55,63 €
durchschnittl. Dauer d. Amtshandlung	30 min
kostendeckende Gebühr je angefangene halbe Stunde	27,82 €

Leistung	Erstellung Zweitschrift vorstehender Erklärungen
Verwaltungsbereich	Angelegenheiten des Bau- und Ordnungsamtes
anzuwendender Stundensatz	55,63 €
durchschnittl. Dauer d. Amtshandlung	5 min
kostendeckende Gebühr je angefangene Viertel Stunde	4,64 €

Leistung	Erteilung von Negativtesten nach § 28(1) BauGB
Verwaltungsbereich	Angelegenheiten des Bau- und Ordnungsamtes
anzuwendender Stundensatz	55,63 €
durchschnittl. Dauer d. Amtshandlung	30 min
kostendeckende Gebühr je Leistung	27,82 €

Leistung	Bescheid zu Voranfragen zum Vorkaufsrecht
Verwaltungsbereich	Angelegenheiten des Bau- und Ordnungsamtes
anzuwendender Stundensatz	55,63 €
durchschnittl. Dauer d. Amtshandlung	1 h
kostendeckende Gebühr je angefangene Stunde	55,63 €

Leistung	Vorrangseinräumungs-, Pfandhaftentlassungs- u. Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter u. sonst. Erklärungen f. Rechte
Verwaltungsbereich	Angelegenheiten des Bau- und Ordnungsamtes
anzuwendender Stundensatz	55,63 €
durchschnittl. Dauer d. Amtshandlung	1 h
kostendeckende Gebühr je Leistung	55,63 €

Leistung	Genehmigung nach § 144 BauGB Sanierung
Verwaltungsbereich	Angelegenheiten des Bau- und Ordnungsamtes
anzuwendender Stundensatz	55,63 €
durchschnittl. Dauer d. Amtshandlung	30 min
kostendeckende Gebühr je Leistung	27,82 €

Leistung	Schriftliche Auskünfte aus B-Plänen
Verwaltungsbereich	Angelegenheiten des Bau- und Ordnungsamtes
anzuwendender Stundensatz	55,63 €
durchschnittl. Dauer d. Amtshandlung	30 min
kostendeckende Gebühr je angefangene halbe Stunde	27,82 €

Leistung	Bearbeitung von Rechercheaufträgen, Bereitstellung aus Urkunden und alten Akten
Verwaltungsbereich	Angelegenheiten des Archivs
anzuwendender Stundensatz	55,63 €
durchschnittl. Dauer d. Amtshandlung	30 min
kostendeckende Gebühr je angefangene halbe Stunde	27,82 €

Leistung	Erlaubnis je Erteilung zur Führung des Stadtwappens
Verwaltungsbereich	Angelegenheiten des Archivs
anzuwendender Stundensatz	55,63 €
durchschnittl. Dauer d. Amtshandlung	15 min
kostendeckende Gebühr je Erlaubnis	13,91 €